

Grant Thornton Unitreu GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
A-1200 Wien

T +43 (0)1 26 262-0
F +43 (0)1 26 262-907
E office@at.gt.com
W www.grantthornton.at

Bericht
über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der
C- und R- Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex
(ÖCGK) gemäß C-Regel 62 ÖCGK
der
Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft
Wien

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.....	1
Verantwortung des Prüfers.....	1
Prüfungsurteil.....	2
Verwendungsbeschränkung.....	2
Auftragsbedingungen.....	2

Anlagenverzeichnis

Corporate-Governance-Bericht	1
------------------------------	---



An die
Mitglieder des Vorstands und
des Aufsichtsrats der
Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft
Smolagasse 1
1220 Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) gemäß C-Regel 62 ÖCGK für das Geschäftsjahr 2015

- (1) Wir haben entsprechend der C-Regel 62 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2015 die Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft, Wien, durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

- (2) Die ordnungsgemäße Aufstellung des Corporate-Governance-Berichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 243b UGB) und die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK („Entsprechenserklärung“) im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2015 sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

- (3) Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob einerseits der Corporate-Governance-Bericht in den wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 234b UGB) aufgestellt wurde und ob andererseits die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt.
- (4) Da wir im Geschäftsjahr 2015 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Evaluierung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK. Die Beurteilung der Einhaltung dieser Regeln kann aufgrund der möglichen Selbstprüfung von uns nicht durchgeführt werden.
- (5) Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufssüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13), des für derartige Aufträge geltenden *International Standard on Assurance Engagements* (ISAE 3000) und der Stellungnahme des *Austrian Financial Reporting and Auditing Committee* (AFRAC) zur Prüfung des Corporate-Governance-Berichts durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

- (6) Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere die Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen im Corporate Governance-Bericht und in der Entsprechenserklärung, eine Befragung der verantwortlichen handelnden Personen, eine Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen und die Untersuchung der auf der website (www.malzfabrik-ag.at) zur Verfügung gestellten Informationen. Die Untersuchung der Entsprechenserklärung erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens für die Fassung Jänner 2015.
- (7) Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.
- (8) Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

- (9) Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt einerseits der Corporate-Governance-Bericht der **Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft** mit den gesetzlichen Vorschriften des UGB (§ 243b UGB) überein und stellt andererseits die Entsprechenserklärung der Gesellschaft nach unserer Beurteilung die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend dar.

Verwendungsbeschränkung

- (10) Dieser Bericht ist an den Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend ist der Bericht nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen oder bei Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der Gesellschaft außer Betracht bleiben.

Auftragsbedingungen

- (11) Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen zugrunde liegen.

Wien, am 5. April 2016

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Philipp RATH
Wirtschaftsprüfer



Corporate Governance Bericht 2015

1. Bekenntnis zum Corporate Governance Kodex

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen, Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind zentrale Schwerpunkte guter Corporate Governance.

Die STADLAUER MALZFABRIK Aktiengesellschaft fühlt sich den Prinzipien der Corporate Governance verpflichtet. In diesem Sinn bekennen sich Vorstand und Aufsichtsrat zum Regelungsziel des Österreichischen Corporate Governance Kodex, die Tätigkeit des Unternehmens auf nachhaltige Wert- und Ertragssteigerung auszurichten sowie entsprechende Transparenz zu sichern. Die jeweils aktuelle Fassung des Kodex ist im Internet unter www.corporate-governance.at abrufbar.

Der Corporate Governance Kodex wird im Einklang mit den Entwicklungen der nationalen und internationalen Kapitalmarktpraxis kontinuierlich weiterentwickelt und enthält sämtliche relevanten Vorschriften der österreichischen Gesetzgebung sowie darüber hinausgehende international gebräuchliche Regeln und empfohlene Praktiken für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und –kontrolle.

Die vom Österreichischen Corporate Governance Kodex (in der Fassung 01/2015) vorgegebenen Informationen sind in diesem Bericht und entsprechend der thematischen Zugehörigkeit auch im Geschäftsbericht, im Lagebericht oder auf der Website (www.malzfabrik-ag.at) des Unternehmens enthalten.

Der Österreichische Corporate Governance-Kodex umfasst folgende Regelkategorien:

- **L-Regel** (Legal Requirement): Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften.
- **C-Regel** (Comply or Explain): Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen.
- **R-Regel** (Recommendation): Regel mit Empfehlungscharakter, Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

1.1 Abweichungen von C-Regeln (Comply or Explain)

Im Hinblick auf das Geschäftsvolumen, die Geschäftsstruktur und die Holdingfunktion haben die zuständigen Organe beschlossen, von folgenden C-Regeln des Kodex abzuweichen. Im Einzelnen wird hierzu erläutert:

Regel Nr. 16 (CGK i.d.F. 01/2015)

Ansichts der Holdingfunktion der Stadlauer Malzfabrik AG im IREKS-Konzern und der damit einhergehenden kollegialen Führung, die bislang immer zu einstimmigen Beschlüssen geführt hat, ist die Bestellung eines Vorstands-vorsitzenden entbehrlich.

Regel Nr. 18 und 18a (CGK i.d.F. 01/2015)

Im Hinblick auf die Größe des Unternehmens wird die interne Revision durch die verantwortlichen Mitarbeiter innerhalb des IREKS-Konzerns wahrgenommen und die Berichterstattung/Behandlung erfolgt in den kontinuierlich stattfindenden Sitzungen der besetzten Gremien.

Regel Nr. 27, 27a, 30, 31 (CGK i.d.F. 01/2015)

Es bestehen für die Mitglieder des Vorstandes keine Vereinbarungen über Gehälter, Erfolgsbeteiligungen, Altersversorgung, Ansprüche im Falle der Funktionsbeendigung oder D&O-Versicherungen, da sie im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit der Konzernmuttergesellschaft für die STADLAUER MALZFABRIK Aktiengesellschaft tätig sind.

Regel Nr. 34, 39, 41, 43 (CGK i.d.F. 01/2015)

Der Aufsichtsrat hat abgesehen vom Prüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse eingerichtet. Aufgrund der effizienten Zusammensetzung des Aufsichtsrates werden Beschlüsse gemeinsam gefasst.

Regel Nr. 42 (CGK i.d.F. 01/2015)

Bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat wird nach Maßgabe der Qualifikation der BewerberInnen und nach dem Unternehmensinteresse entschieden.

Regel Nr. 51 (CGK i.d.F. 01/2015)

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist durch die Satzung (§ 12) geregelt. Über die Aufteilung des Vergütungsbetrages auf die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat, wobei die Aufgaben und Funktionen der Mitglieder berücksichtigt werden.

Regel Nr. 53 (CGK i.d.F. 01/2015)

Die Erfüllung der Regel Nr. 53 ist durch die familiär geprägte Struktur des IREKS-Konzerns nicht in vollem Umfang gegeben. Interessenskonflikte können wir in keiner Weise erkennen. Bei Wahlen in den Aufsichtsrat wird den Auflagen des Aktiengesetzes (§ 87 Abs. 2) im vollen Ausmaß entsprochen. Relevante Funktionen von AR-Kandidaten werden im Zuge dessen offengelegt.

Regel Nr. 62 (CGK i.d.F. 01/2015)

Die freiwillige Evaluierung durch eine externe Institution wird erstmals für den CGB 2015 vorgenommen.

Regeln Nr. 66, 67, 77 (CGK i.d.F. 07/2012)

Da derzeit keine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses besteht, werden die internationalen Rechnungslegungsstandards nicht angewandt. Die Berichterstattung und Prüfung des Abschlusses erfolgt nach den Bestimmungen des UGB.

Regel Nr. 68 (CGK i.d.F. 07/2012):

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Berichte ausschließlich in deutscher Sprache (s. § 3 der Satzung).

2. Organe der Gesellschaft

2.1 Der Vorstand

Lutz HAGER

- Mitglied des Vorstandes seit 5. 11. 2007
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 11/2017
- Geschäftsführer der STAMAG Stadlauer Malzfabrik GesmbH
- Geschäftsführer der STAMAG Unterstützungskasse GesmbH
- Geschäftsführer der IREKS STAMAG Kft. Ungarn
- Geschäftsführer der IREKS GmbH / Kulmbach und weiterer Konzerngesellschaften
- Jahrgang 1957

Stefan SOINÉ

- Mitglied des Vorstandes seit 22. 7. 2002
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 07/2017
- Geschäftsführer der STAMAG Stadlauer Malzfabrik GesmbH
- Geschäftsführer der IREKS GmbH / Kulmbach und weiterer Konzerngesellschaften
- Jahrgang 1958

Die Mitglieder des Vorstandes halten keine Mandate in konzernexternen Aufsichtsräten.

2.2 Der Aufsichtsrat

Hans Albert RUCKDESCHEL

- Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Datum der Erstbestellung: 1. 9. 1984
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Tag der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das GJ 2017 entscheidet
- Geschäftsführer der IREKS GmbH / Kulmbach und weiterer Konzerngesellschaften
- Jahrgang 1944
- Mitglied des Aufsichtsrates der KULMBACHER BRAUEREI AG
- keine weiteren AR-Mandate in konzernexternen Gesellschaften

Jürgen BRINKMANN

- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Datum der Erstbestellung: 26. 7. 2010
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Tag der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das GJ 2020 entscheidet
- Geschäftsführer der IREKS GmbH / Kulmbach und weiterer Konzerngesellschaften
- Jahrgang 1956
- Mitglied des Aufsichtsrates der EINBECKER BRAUHAUS AG
- keine weiteren AR-Mandate in konzernexternen Gesellschaften

Robert PRAUSE

- Mitglied des Aufsichtsrates
- Datum der Erstbestellung: 25. 7. 2011
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Tag der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das GJ 2015 entscheidet
- Geschäftsführer der IREKS GmbH / Kulmbach und weiterer Konzerngesellschaften
- Jahrgang 1959
- keine AR-Mandate in konzernexternen Gesellschaften

Hartwig UEBERSBERGER

- unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates
- Datum der Erstbestellung: 24. 7. 2006
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Tag der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das GJ 2015 entscheidet
- Jahrgang 1944
- keine AR-Mandate in konzernexternen Gesellschaften

Außer dem AR-Vorsitzenden ist kein AR-Mitglied direkt oder indirekt in einem 3 % übersteigenden Ausmaß an der Gesellschaft beteiligt.

2.3 Mitglieder in den Ausschüssen des Aufsichtsrates

Prüfungsausschuss

Hans Albert RUCKDESCHEL, Vorsitzender
Jürgen BRINKMANN, stellvertr. Vorsitzender
Robert PRAUSE

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des internen Kontrollsystems und des Jahresabschlusses sowie der Überprüfung und Auswahl des Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfungsausschuss kam in zwei Sitzungen seinen gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen nach. Bei diesen Sitzungen war der Wirtschaftsprüfer anwesend.

Der Aufsichtsrat hat abgesehen vom Prüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse eingerichtet. Ein Nominierungsausschuss ist nicht vorgesehen, da Neubestellungen von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes in enger Abstimmung mit der Geschäftsleitung des IREKS-Konzerns in Kulmbach erfolgen.

2.4 Einhaltung der Compliance-Richtlinie der Stadlauer Malzfabrik AG

Da hohe Transparenz und umfassende und zeitgleiche Information aller relevanten Interessensgruppen ein wichtiges Anliegen ist, überwacht ein Compliance Verantwortlicher die Einhaltung der Compliance-Richtlinie der Gesellschaft, welche auf der Emittenten-Compliance-Verordnung der österreichischen Finanzmarktaufsicht basiert.

3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

3.1 Kompetenzverteilung im Vorstand

Eine besondere Ressortverteilung ist aufgrund der Holdingfunktion der STADLAUER MALZFABRIK Aktiengesellschaft nicht erforderlich.

3.2 Tätigkeitsschwerpunkte des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist im Geschäftsjahr 2015 in vier ordentlichen Sitzungen unter Teilnahme des Vorstandes zusammengekommen und hat die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Der Aufsichtsrat hat an diesen Sitzungen mit einer einmaligen krankheitsbedingten Abwesenheit eines AR-Mitgliedes immer vollzählig persönlich teilgenommen.

Im Sinne des Kodex pflegen Vorstand und Aufsichtsrat zusätzlich zu den Aufsichtsratssitzungen einen regen Gedankenaustausch zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Unter dem Aspekt der Effizienzoptimierung unterzieht sich der Aufsichtsrat jährlich in Bezug auf Organisation und Arbeitsweise einer Selbstevaluierung.

4. Vergütungen

4.1 Vergütung des Vorstandes

Im Jahr 2015 erhielten die zwei aktiven Mitglieder des Vorstandes keine Bezüge, da sie im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit der Konzernmuttergesellschaft IREKS GmbH in Kulmbach / Deutschland für unsere Gesellschaft tätig sind.

4.2 Vergütung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hatte für das Geschäftsjahr 2015 aufgrund des § 12 der Satzung Anspruch auf eine Aufsichtsratsvergütung von insgesamt TEUR 14,5 sowie Ersatz der Barauslagen. Bei der Aufteilung des Vergütungsbetrages wurden die Aufgaben und Funktionen der Mitglieder berücksichtigt.

5. Angaben über Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Die Gesellschaft beschäftigt keine ArbeitnehmerInnen.
Bei Nachbesetzung von Aufsichtsratsmandaten bzw. Vorstandsfunktionen gelten ausschließlich fachliche Fähigkeiten und persönliche Kompetenzen.

6. Externe Evaluierung

Die freiwillige externe Evaluierung betreffend die Einhaltung der C- und R-Regeln des Kodex wurde im März 2016 vorgenommen.

Wien, 10. März 2016

Der Vorstand



Lutz HAGER



Stefan SOINÉ